



## **Satzung des Fördervereins der Justus-von-Liebig Schule e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ‚Förderverein der Justus-von-Liebig Schule e.V.‘
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Justus-von-Liebig Schule.
2. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
  - a. finanzielle und materielle Unterstützung der Schule
  - b. Unterstützung von Kindern mit Betreuungsbedarf
  - c. Förderung von Veranstaltungen der Schule
  - d. Unterstützung der Zusammenarbeit der Schule mit örtlichen Vereinen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede geschäftsfähige natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr wirksam. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder den Verein durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, Nichtzahlung des Jahresbeitrags, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahres verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. den Jahresbericht und Kassenbericht entgegenzunehmen
  - b. den Vorstand zu entlasten
  - c. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
  - d. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§6)
  - e. Entscheidung zu Beschwerden gegen Vorstandsentscheidungen wegen Vereinsausschlusses (§ 5)
  - f. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins (§ 9.5) zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.  
Die Einladung erfolgt mindestens 20 Wochentage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, oder kann persönlich übergeben werden.
  3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Wochentage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  5. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe angefochten werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche, Ehrenmitglieder und juristische Personen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.  
Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende(r)
  - ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - ein/eine SchatzmeisterIn
  - bis zu 4 BeisitzerInnenSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. In diesem Rahmen ist der besondere Vertreter allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### § 11 Kassenprüfung

Jeweils nach Ende des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen.  
Durch die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der die Fähigkeit besitzen muss, eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, kann ein Steuerberater mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Diese Kassenprüfung muss so rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein, dass das Ergebnis den Mitgliedern des Vereins auf der Versammlung vorgestellt werden kann.  
Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

### § 12 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen .  
Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten der Organe, sowie für Verschulden der Erfüllungshilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Auflage es nur für die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Justus-von-Liebig-Schule zu verwenden.

Wiesbaden, 12.03.2015

.....  
(Ort) (Datum)



Karin Borsotti  
1. Vorsitzende



Nicole Schwamberger  
2. Vorsitzende



Natalie Conradt  
Kassenwart

(Unterschriften)